

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire =
Rivista storica svizzera

Band: 46 (1996)

Heft: 3: Geschlecht und Staat = Femmes et citoyenneté

Buchbesprechung: Der Arbeiterinnenschutz im deutschen Kaiserreich. Zur Konstruktion
der schutzbedürftigen Arbeiterin [Sabine Schmitt]

Autor: Wecker, Regina

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Annamarie Ryter hat mit ihrer Arbeit einen bisher vor allem in der Schweiz wenig thematisierten Bereich der Rechtsgeschichte erschlossen und aus der Perspektive der Geschlechtergeschichte erforscht. Ihre sorgfältige, materialreiche, innovative Analyse und ihre anschauliche Schreibweise machen die Arbeit zu einem wichtigen wissenschaftlichen Beitrag. *Regina Wecker, Basel*

Sabine Schmitt: Der Arbeiterinnenschutz im deutschen Kaiserreich. Zur Konstruktion der schutzbedürftigen Arbeiterin. Stuttgart/Weimar, Verlag J. B. Metzler, 1995.

In einem Urteil vom 25. Juli 1991 entschied der Court of Justice der europäischen Gemeinschaften in Luxemburg, dass das Nachtarbeitverbot für Frauen nicht mit dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau vereinbar sei. Auch das deutsche Bundesverfassungsgericht setzte am 28. Januar 1992 das Nachtarbeitsverbot für Arbeiterinnen außer Kraft. Damit wurde ein Gesetz abgeschafft, das seit mehr als 100 Jahren zunächst in den nationalen arbeitsrechtlichen Bestimmungen der meisten westeuropäischen Staaten, aber auch in einer internationalen Konvention der «International Labour Organization» (ILO Convention 89) verankert war.

In ihrer Arbeit, einer leicht gekürzte Fassung der an der Technischen Universität Berlin angenommenen Dissertation, analysiert Sabine Schmitt die Entstehung, Legitimation und gesellschaftliche Bedeutung von Arbeiterinnenschutzgesetzen, die, wie das Nachtarbeitsverbot, «vorgeben, in die Arbeitsverhältnisse weiblicher Arbeitskräfte in deren Interesse regelnd einzugreifen» (S. 11). Im Deutschen Kaiserreich wurde der Arbeiterinnenschutz 1891 in der sog. Gewerbenovelle verankert. Neben speziellen Arbeitszeitregelungen (Nachtarbeitverbot, Maximalarbeitszeiten, Pausenregelungen) umfasst die Novelle Arbeitsverbote in bestimmten Industriezweigen oder mit bestimmten Werkstoffen (Verbot der Arbeit im Bergbau, Verbot des Umgangs mit Blei) und schliesslich Regelungen der Beschäftigung von Frauen vor und nach einer Geburt. Sabine Schmitt zeigt, dass diese Massnahmen, die dazu dienen sollten Arbeiterinnen von der Erwerbsarbeit zu entlasten und sie vor gesundheitlichen Schäden zu bewahren, als Instrumente zur Anpassung der geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung an die industrialisierte Gesellschaft nutzbar waren. Das Konstrukt der «geschützten Arbeiterin» ermöglichte einerseits, den Frauen bestimmte Arbeitsmarktsegmente aber auch bestimmte Hierarchiestufen zuzuweisen, andererseits verhinderte es – paradoxerweise – die Ausweitung und Verbesserung des Schutzes männlicher Arbeitskräfte. Als weiteres Paradox interpretiert die Autorin, dass die Schutzgesetze an den Lebensbedingungen der unverheirateten Arbeiterinnen weitgehend vorbei gingen, für die verheirateten Arbeiterinnen sogar hinderlich waren. Die Schutzgesetze trugen so wesentlich zur Schaffung der «Sondergruppe Frau» auf dem Arbeitsmarkt und der Konstruktion einer männlich konnotierten Erwerbswelt bei.

In den letzten Jahren sind verschiedentlich kürzere Arbeiten zur Entstehung und Funktion von Arbeiterinnenschutzgesetzen in unterschiedlichen nationalen Kontexten entstanden. Die meisten AutorInnen teilen die Auffassung von Sabine Schmitt, dass der «Schutz» von weiblichen Arbeitskräften durch ihre weitreichende Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt erkaufte wurde¹.

Der Wert der Arbeit von S. Schmitt liegt aber nicht nur in der genaueren und ausführlicheren Untersuchung des deutschen Kontexts, sondern auch in der sorg-

fältigen diskurstheroretischen Analyse des vielfältigem Quellenmaterials, die interessante Bezüge zu anderen sozialpolitischen Massnahmen in Deutschland erlaubt, sowie Grundlage für weitere internationale Vergleiche bilden dürfte. Da die Diskussion um die Schutzmassnahmen z. Zt. auf der politischen Bühne anhält, ist die Studie auch für die gegenwärtige Diskussion von grossem Interesse.

Regina Wecker, Basel

1 Vgl. u.a. Wikander, Kessler-Harris, Lewis (Hg.): *Protecting Women*. 1995. Besprechung in diesem Band. Für die Schweiz liegt neben dem Beitrag in Wikander et al. eine NF-Studie vor: Wecker, Studer, Sutter: Zum Wandel der Sonderschutzgesetze für Frauen im Schweizerischen Arbeitsrecht des 20. Jahrhundert. MS 1996.

Ulla Wikander, Alice Kessler-Harris, Jane Lewis (Hg.): **Protecting Women. Labor Legislation in Europe, the United States, and Australia, 1880–1920.** Urbana/Chicago, University of Illinois Press, 1995, 379 p.

Um es gleich vorwegzunehmen: das hier zu besprechende Buch ist ein gelungenes Beispiel, wie historische Forschung mittels der Geschlechterperspektive nicht nur neue Erkenntnisse gewinnen kann (was mittlerweile bekannt sein dürfte), sondern wie eine solche das Fach zuweilen auch nötigt, herkömmliche Interpretationsmuster zu revidieren oder zumindest zu differenzieren. Gesetzliche Sonderschutzbestimmungen für Arbeit(nehm)erinnen galten bis anhin in der Geschichtsschreibung meist als unfragwürdiges Zeichen zivilisatorischen Fortschritts, da sie die Härten des frühindustriellen Arbeitstages für Frauen etwas milderten, nachdem bürgerliche Sozialreformer im Verbund mit der Arbeiterbewegung der liberalen Wirtschaftsordnung bereits Massnahmen zugunsten der arbeitenden Kinder abgerungen hatten. Diese lineare Sicht lässt sich heute nicht mehr aufrechterhalten, wie die vorliegenden zwölf Aufsätze zu zahlreichen Ländern Europas, zu den Vereinigten Staaten und zu Australien zeigen. Wenngleich die Betroffenen damals diese Bestimmungen zweifellos grossenteils als Erleichterung erlebten, fielen deren Konsequenzen für sie nicht nur positiv aus. Dies hatten bereits Zeitgenossinnen konstatiert. Denn es waren in erster Linie Frauen, die dieser Gesetzgebung zwischen 1880 und 1920 kritisch gegenüberstanden und diese Position auf zahlreichen internationalen Kongressen verhandelten (siehe den Beitrag von Ulla Wikander). Hingegen hatte sich um die Jahrhundertwende auch der letzte Widerstand auf Unternehmerseite gelegt, so dass sich zu diesem Zeitpunkt praktisch keine einzige Männerstimme mehr gegen das Prinzip einer allein den in Fabriken und teilweise den im Gewerbe arbeitenden Frauen zukommenden Protektion erhob. Warum dieser Konsens einerseits, eine gewisse Skepsis andererseits?

Dass sich sowohl Konservative wie Liberale und Sozialdemokraten, der Staat wie die Kirche auf dieser Plattform zusammenfanden, liegt an der Vielzahl der damit verfolgten Zielsetzungen. Hinter der Verwirklichung eines gesetzlichen Sonderschutzes für Frauen lässt sich ein ganzes Bündel von Motiven ausmachen, die zwar je nach Land mit unterschiedlicher Intensität verfolgt wurden, die aber nirgends ganz fehlten. Zu den sozialpolitischen Argumenten gesellten sich allgemein gesundheits- und bevölkerungspolitische, mittels derer die sinkende Geburtenrate wieder angehoben werden sollte; in manchen Ländern nahmen diese auch eine offen sozialdarwinistische wenn nicht gar wie in Grossbritannien (Jane Lewis